

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00149 vom 25. August 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00149

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00149 du 25 août 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00149 del 25 agosto 2010

Erwägungen

E. 1

1.1 X., geboren 1952, ist gelernter Möbelschreiner und liess sich nach Abschluss seiner Lehre überdies zum Schreinermeister weiterbilden. Seit 1975 ist er als Selbständigerwerbender tätig (Urk. 8/1 Ziff. 1.3, Urk. 8/2/1-3, Urk. 8/5, Urk. 8/40 Ziff. 2). Mitte bis Ende der 1990er Jahre spezialisierte er sich auf den Umbau von Ferienhäusern. Da er seit einem Sturz beim Skifahren 1999 gesundheitliche Probleme mit der rechten Schulter hatte, gab er diese Tätigkeit 2002 auf und wandelte seinen Schreinereibetrieb in einen Handelsbetrieb mit Spiegel und Glas um (Urk. 8/38 Ziff. 2.1, Urk. 8/40 Ziff. 2). Am 31. Oktober 2004 meldete er sich bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug (Rente, berufliche Massnahmen) an (Urk. 8/1 Ziff. 7.8).

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, holte Arztberichte (Urk. 8/7, Urk. 8/11, Urk. 8/12) sowie einen Auszug aus dem individuellen Konto (IK, Urk. 8/5) ein. Zudem zog sie Akten des Krankentaggeldversicherers, Generali Versicherungen (Urk. 8/24, Urk. 8/25), bei.

Mit Verfügung vom 8. Mai 2006 (Urk. 8/36) wies die IV-Stelle das Begehren des Versicherten um berufliche Massnahmen ab. Am 8. August 2006 führte eine Spezialistin der IV-Stelle eine Abklärung für Selbständigerwerbende durch, über welche sie am 10. August 2006 berichtete (Urk. 8/40). Mit Vorbescheid vom 22. September 2006 (Urk. 8/43) stellte die IV-Stelle bei einem ermittelten Invaliditätsgrad von 38 % die Abweisung des Rentenbegehrens in Aussicht, wogegen der Versicherte am 1. Oktober (Urk. 8/44) beziehungsweise am 10. November 2006 (Urk. 8/48) Einwände erhob. Daraufhin holte die IV-Stelle einen weiteren Arztbericht (Urk. 8/51) ein.

Mit Vorbescheid vom 27. Juli 2007 (Urk. 8/55) stellte die IV-Stelle dem Versicherten bei einem ermittelten Invaliditätsgrad von nunmehr 0 % wiederum die Abweisung seines Rentenbegehrens in Aussicht, wogegen der Versicherte am 14. September 2007 Einwände erhob (Urk. 8/61). Die IV-Stelle veranlasste in der Folge ein orthopädisches Gutachten, welches am 7. November 2007 erstattet wurde (Urk. 8/64), und holte weitere Arztberichte (Urk. 8/70, Urk. 8/71) ein. Am 6. Oktober 2008 nahm der Versicherte zu diesen Unterlagen Stellung (Urk. 8/77). Mit Verfügung vom 8. Januar 2009 (Urk. 8/80 = Urk. 2) wies die IV-Stelle bei einem ermittelten Invaliditätsgrad von 0 % das Rentenbegehren des Versicherten ab.

E. 2

/

E. 3

3.1. Der Beschwerdeführer zog sich 1999 bei einem Skiunfall eine Rotatoren-manschettenruptur an der rechten Schulter zu, welche im März 1999 rekonstruiert wurde. Im November 2002 musste die Rotatorenmanschette nach einer Reruptur abermals rekonstruiert werden. Im Januar 2004 erfolgte ein weiterer operativer Eingriff (Urk. 8/2/4 Mitte).

In ihrem Bericht vom 5. Juni 2004 (Urk. 8/2/4-5) nannten die Ärzte der Universitätsklinik Y., Orthopädie, folgende Diagnosen (S. 1 Mitte):

- Status nach Schulterarthroskopie, Biopsieentnahme, Debridement, Acromioplastik und Resektion des rechten Acromio-clavicular-Gelenks am 23. Januar 2004 bei Verdacht auf subacromiales Impingement und Arthropathie des Acromio-clavicular-Gelenks bei

- Status nach Schulterarthroskopie mit Rotatorenmanschettenrekonstruktion (Supraspinatus ganz), Re-Acromioplastik, Resektion des Acromio-clavicular-Gelenks und Bizepsstenotomie sowie Gelenksbiopsien rechts am 14. November 2002 bei Rotatorenmanschetten-Reruptur

- Status nach Rotatorenmanschettenrekonstruktion rechts am 12. März 1999

Sie führten aus, nach multiplen Voroperationen bestehe nun, vier Monate postoperativ, ein insgesamt unbefriedigendes Resultat (S. 1 unten). Arbeiten ab Brushhöhe seien dem Beschwerdeführer nicht mehr zumutbar. Für leichtere Tätigkeiten auf Höhe sei er zu 50 % arbeitsunfähig (S. 2 oben).

3.2. Im Bericht vom 3. Januar 2005 (Urk. 8/12/4-7) stellten die Ärzte der Universitätsklinik Y. unveränderte Diagnosen (Urk. 8/12/6 lit. A). Die bisherige Berufstätigkeit sei dem Beschwerdeführer nicht mehr zumutbar (Urk. 8/12/5 unten). Während sie auf dem Formular ankreuzten, eine behinderungsangepasste Tätigkeit sei ihm zu 100 % zumutbar (Urk. 8/12/5 unten), führten sie im Text aus, für leichtere Tätigkeiten auf Höhe betrage die Arbeitsfähigkeit 50 % (Urk. 8/12/7 lit. D.7).

3.3. In seiner Stellungnahme vom 30. August 2005 (Urk. 8/41/3 oben) hielt Dr. med. Z., Facharzt Allgemeinmedizin, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD) der Beschwerdegegnerin, fest, aufgrund der vorhandenen Akten sei von einer Restarbeitsfähigkeit von 100 % in einer behinderungsangepassten Tätigkeit auszugehen. Das Profil beinhalte leichte, wechselbelastende körperliche Tätigkeiten, bei welchen möglichst nicht die Höhe, keinesfalls aber die Brushhöhe überschritten werde.

3.4. In seiner Stellungnahme vom 20. November 2006 (Urk. 8/54/1 unten) führte RAD-Arzt Dr. Z. aus, aus den Befunden der Ärzte der Universitätsklinik Y. in ihrem Bericht vom Januar 2005 (vgl. Urk. 8/12/7 lit. D.5, vgl. Erw. 3.2) lasse sich ableiten, was der Beschwerdeführer mit seinem eingeschränkt funktionierenden Schultergelenk noch könne. Somit bestehe in einer optimal leidensangepassten Tätigkeit eine Restarbeitsfähigkeit von 100 %, wie es im Bericht angekreuzt sei. Wenn im Text von einer 50%igen Restarbeitsfähigkeit gesprochen werde, so sei damit eine nur teilweise angepasste Tätigkeit, aber wohl immer noch in einer Werkstatt gemeint.

3.5. Mit Bericht vom 22. März 2007 (Urk. 8/51/2-6) nannte Dr. med. A., Orthopädie Chirurgie FMH, welcher den Beschwerdeführer 2005 am linken und 2006 am rechten Knie operiert hatte (vgl. Operationsberichte vom 17. August 2005 [Urk. 8/51/8] und vom 27. März 2006 [Urk. 8/51/9]), folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die

Arbeitsfähigkeit (Ziff. 2.1):

- schwere Gonarthrose rechts
- Status nach Teilmenisektomie Knie links
- Status nach mehreren Schulteroperationen rechts

Er führte aus, mit Blick auf die Knie sei die Arbeitsfähigkeit bei deutlicher Arthrose abhängig von der Arbeit. Bei einer leichten Belastung betrage sie 100 %, bei einer schweren Belastung bis maximal 50 % (Ziff. 1.2).

Am 14. Juni 2007 hielt RAD-Arzt Dr. Z. in einer Stellungnahme (Urk. 8/54/2 unten) fest, der Beschwerdeführer sei trotz des Knieleidens in einer optimal leidensangepassten Tätigkeit weiterhin zu 100 % arbeitsfähig.

Am 7. November 2007 erstattete Dr. med. B., Orthopädische Chirurgie FMH/FMS, das von der Beschwerdegegnerin in Auftrag gegebene Gutachten (Urk. 8/64) und stellte folgende Diagnosen (S. 6 unten):

- Status nach Versuch einer Rotatorenmanschetten-Rekonstruktion rechts
- Status nach Schulterarthroskopie, Re-Acromioplastik, Resektion des Acromio-clavicular-Gelenks und Bizepsstenotomie
- Status nach erneuter Schulterarthroskopie, Re-D briment, Acromioplastik und Resektion des Acromio-clavicular-Gelenks
- mediale Varusgonarthrose rechts
- Status nach arthroskopischer Gelenktoilette rechts

In einer angepassten Tätigkeit im Sinne einer leichten bis mittelschweren Tätigkeit, vornehmlich ausgeübt in Wechselbelastung oder vorwiegend sitzend, ohne Tragen und Heben von schweren Lasten, ohne Schulterbewegungen rechts und ohne Gehen auf unebenem Gelände, erachtete Dr. B. den Beschwerdeführer im Umfang von 70 bis 80 % als arbeitsfähig (S. 7 unten).

Im Bericht vom 20. Juni 2008 (Urk. 8/70) nannten die Ärzte der Universitätsklinik Y. bei im Übrigen bereits bekannten Diagnosen die Verdachtsdiagnose einer Ruptur der Rotatorenmanschette rechts (S. 1 unten), ohne sich zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zu äußern.

Am 8. Juli 2008 erstattete PD Dr. med. C., FMH Orthopädische Chirurgie, Schulter und Ellbogenchirurgie, einen Bericht (Urk. 8/71/2-8) und stellte die Diagnose einer Supraspinatussehnenpartialruptur bei im Übrigen bekannten Diagnosen betreffend die rechte Schulter (Ziff. 2.1).

In seiner bisherigen Tätigkeit, beinhaltend den Vertrieb und die Montage von Spiegeln, erachtete er den Beschwerdeführer ab 8. Juli 2008 bis auf Weiteres zu etwa 50 % (Ziff. 3) beziehungsweise im Umfang von 30 Stunden pro Woche (Ziff. 6.2) als arbeitsfähig. In einer behinderungsangepassten Tätigkeit sei ihm ein Pensum von 35 Stunden pro Woche zumutbar (Ziff. 6.2).

In seiner Stellungnahme vom 4. August 2008 hielt RAD-Arzt Dr. Z. fest, der von Dr. C. geäußerte Verdacht auf eine Supraspinatussehnenruptur nach einem Ereignis vom 16. März 2008 (vgl. Urk. 8/71/8 unten) habe keinen Einfluss auf die

gestützt auf das Gutachten von Dr. B. ___ angenommene Arbeitsfähigkeit und das Belastungsprofil, da die beschriebenen Befunde kaum von jenen im Gutachten abwichen (Urk. 8/79/3 unten).

E. 4

4.1 Die Beschwerdeführerin stützte sich zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auf das Gutachten von Dr. B. ___ (vgl. Erw. 2.1).

Das Gutachten von Dr. B. ___ (Urk. 8/64) fiel relativ knapp aus und wie der Beschwerdeführer zutreffend feststellte, fehlt es insbesondere an einer sauberen Aktenanamnese. Allerdings geht sowohl aus den Ausführungen im Rahmen der Anamnese (S. 2) als auch im Rahmen der Beurteilung (S. 7 f.) hervor, dass sich Dr. B. ___ mit den Vorakten, insbesondere jenen der Universitätsklinik Y. ___ und jenen von Dr. A. ___, auseinandersetzte, nannte er doch sowohl gestellte Diagnosen als auch durchgeführte medizinische Massnahmen. Dr. B. ___ berücksichtigte weiter die geklagten Beschwerden des Beschwerdeführers (S. 2 f.) und führte die notwendigen allseitigen Untersuchungen durch (S. 3 ff.), wobei die Befunderhebung in Bezug auf die Schulter- und die Kniegelenke entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ausführlicher ausfielen als die übrigen Befunderhebungen. Dass er - entsprechend den geklagten Beschwerden des Beschwerdeführers - das Schwergewicht auf diese Gelenke legte, zeigt nicht zuletzt auch die optische Hervorhebung der Titel "Schultergelenke" und "Kniegelenke" (S. 4 f.). Die medizinische Situation wird im Gutachten ausreichend und einleuchtend dargelegt und aufgrund der erhobenen Befunde scheint die gezogene Schlussfolgerung in Bezug auf Arbeitsfähigkeit und das Belastungsprofil genügend nachvollziehbar, sodass für die Entscheidungsfindung darauf abgestellt werden kann.

4.2 Die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit durch den Gutachter Dr. B. ___ wird im übrigen durch Dr. C. ___ im aktuellsten medizinischen Bericht vom Juli 2008 - unter Berücksichtigung einer neuerlichen Verletzung der Supraspinatussehne - im Wesentlichen bestätigt, wenn er ausführt, dem Beschwerdeführer sei eine behinderungsangepasste Tätigkeit im Umfang von 35 Stunden pro Woche zumutbar (Erw. 3.9), denn ausgehend von einer allgemein üblichen 42-Stunden-Woche machen 35 Stunden rund 80 % aus. Vor diesem Hintergrund vermag die Beurteilung durch die Ärzte der Universitätsklinik Y. ___ in ihrem Bericht vom Januar 2005, wonach der Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit lediglich zu 50 % arbeitsfähig sein soll, nicht zu überzeugen, dies nicht zuletzt auch deshalb, weil der Bericht selbst in diesem Punkt widersprüchlich ist (vgl. Erw. 3.2).

4.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in Übereinstimmung mit der Beschwerdeführerin gestützt auf das Gutachten von Dr. B. ___ in einer leidensangepassten Tätigkeit im Umfang von 70 bis 80 % als arbeitsfähig zu erachten ist.

E. 5

5.1 Im Folgenden ist der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers zu bestimmen.

5.2 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG (bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 2

IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das
Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach
Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger
Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener
Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum
Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre
(sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu
erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst
genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der
Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des
Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

5.3 Der Einkommensvergleich hat auch bei Selbständigerwerbenden in der
Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen
ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden,
worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt.
Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden
können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen
und die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Lassen sich die
beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so
ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige ein
Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der
erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten
erwerblichen Situation zu bestimmen. (ausserordentliches Bemessungsverfahren; BGE 128
V 30 f. Erw. 1; AHI 1998 S. 120 f. Erw. 1a und S. 252 Erw. 2b je mit Hinweisen).

5.4 Die Beschwerdegegnerin ging bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades des
Beschwerdeführers nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs vor (vgl.
Erw. 2.1).

Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend,
rechtsgleiche Aussagen zu seiner Erwerbsfähigkeit vor und nach Eintritt des
Gesundheitsschadens liessen sich nur in Anwendung des ausserordentlichen
Bemessungsverfahrens gewinnen. Die IK-Einträge, auf welche die Beschwerdegegnerin
für die Ermittlung des Valideneinkommens abgestellt habe, widerspiegelten nicht sein
effektives, durch Ausnutzung seiner Arbeitskraft erzieltetes Erwerbseinkommen, denn der
jeweils für die AHV ausgewiesene Reingewinn eines Geschäftsjahres sei aufgrund
diverser Abzüge vom Bruttoeinkommen steuerlich optimiert. Weiter sei zu beachten,
dass auf den AHV-Beiträgen ein Zins für das eingesetzte Eigenkapital in Abzug zu
bringen sei. Schliesslich hätten unter anderem auch die Konjunktur sowie die
Konkurrenzsituation grossen Einfluss auf den Gewinn eines Selbständigerwerbenden
(Urk. 1 S. 13 ff. Ziff. 2.3).

5.5 Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts fällt bei
selbständigerwerbenden Versicherten die allgemeine Methode des
Einkommensvergleichs ausser Betracht, wenn das Geschäftsergebnis durch
invaliditätsfremde Faktoren wie etwa die Konjunkturlage, die Konkurrenzsituation oder
den kompensatorischen Einsatz von Familienangehörigen beeinflusst worden ist (Urteil
des Bundesgerichts in Sachen S. vom 27. Mai 2009, 9C_799/2008, Erw. 3.2 mit
Hinweisen). Den vom Beschwerdeführer eingereichten Erfolgsrechnungen der Jahre

1997 bis 2006 (Urk. 3/2/1-9) sowie den übrigen Akten lassen sich indes keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass solche besondere Invaliditätsfremde Vorkommnisse das Geschäftsergebnis verfälscht hätten. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird (Erw. 6), lassen sich vorliegend die Vergleichseinkommen genügend zuverlässig ermitteln, sodass für die Anwendung der ausserordentlichen Bemessungsmethode kein Raum bleibt (vgl. Erw. 5.3).

5.6 Die Argumentation des Beschwerdeführers verkennt die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach unter Vorbehalt des Gegenbeweises aufgrund der in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 IVV vorgeschriebenen Parallelisierung der IV-rechtlich massgebenden hypothetischen Vergleichseinkommen mit dem AHV-rechtlich beitragspflichtigen Einkommen die im IK-Auszug ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit - selbst wenn diese sehr gering sind - für die Bemessung des Valideneinkommens grundsätzlich herangezogen werden können (Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 27. Mai 2009, 9C_799/2008, Erw. 3.4 mit Hinweisen; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen Z. vom 27. April 2006, I 400/05, Erw. 4.2 mit Hinweis). Somit geht sowohl sein Einwand, wonach der AHV-rechtlich ausgewiesene Reingewinn steuerlich optimiert als auch jener, wonach der auf den AHV-Beiträgen in Abzug gebrachte Zins zu berücksichtigen sei, ins Leere. Im Übrigen ist anzumerken, dass man aus steuerlicher Sicht nur abzuziehen befugt ist, was man tatsächlich auch aufgewendet hat, ansonsten würde sich der Beschwerdeführer ja eines Steuerdeliktes bezichtigen, wovon aber nicht auszugehen ist. Denkbar wäre, dass er steuerlich zulässige Abschreibungen tätigte, welche nicht vollumfänglich angefallen sind. Die Sichtung der Erfolgsrechnungen zeigt jedoch, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2000 jeweils Abschreibungen zwischen Fr. 9'450.-- (2000) und Fr. 17'533.05 (2001) vornahm, was durchaus in einem normalen Rahmen liegt und nicht den Schluss zulässt, er habe - zulässigerweise - erheblich mehr abgeschrieben als tatsächlich nötig war. Auch wenn man die zum Teil höheren Abschreibungen der früheren Jahre als betriebswirtschaftlich falsch berücksichtigen möchte, ergäbe sich kein relevant abweichendes Ergebnis.

Schliesslich ist auch das replikweise vorgebrachte Argument des Beschwerdeführers, wonach der IK-Auszug nicht zuletzt deshalb keine Auskunft über seine Erwerbsfähigkeit gebe, weil er Liegenschaften im Geschäftsvermögen halte und die Liegenschaftserträge AHV-rechtlich als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit AHV-pflichtig seien (Urk. 17 S. 2), nicht zu halten. Nachdem der Beschwerdeführer seine Schreinertätigkeit 2002 gesundheitsbedingt aufgegeben hatte, widmete er sich dem Handel mit Spiegeln und Glas und kaufte gemäss eigenen Angaben zudem nach und nach Überbauungen im Industriequartier auf, welche er aus beziehungsweise umbaute und alsdann vermietete (Urk. 8/40/6). Vor diesem Hintergrund sind die Vermietungen als erwerbliche Tätigkeit des Beschwerdeführers zu qualifizieren und entsprechend zu berücksichtigen.

E. 6

6.1 Für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen (BGE 128 V 174 f. Erw. 4a). Hypothetischer Rentenbeginn ist wie von der Beschwerdegegnerin zutreffend festgestellt (Urk. 2 S. 3 unten) November 2003 (Anmeldung eingegangen im November 2004 minus ein Jahr beziehungsweise relevante Einschränkung ab 2002, Urk. 8/40/2 Ziff.

2).

E. 6.2

6.2.1.1. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frhest möglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 Erw. 4.3.1 S. 224 mit Hinweisen). Bei Selbständigerwerbenden ist auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abzustellen, wenn das Valideneinkommen starke und verhältnismässig kurzfristig in Erscheinung getretene Schwankungen aufweist (Urteil des Bundesgerichts in Sachen K. vom 23. März 2009, 8C_515/2008 mit Hinweisen).

6.2.2. Die Beschwerdegegnerin führte aus, der Beschwerdeführer habe in den Jahren 1996 bis 1999 einen relativ tiefen Verdienst erzielt, der in den Jahren 2000 sowie 2001 markant angestiegen sei, weshalb zur Ermittlung des Valideneinkommens auf das durchschnittliche Einkommen der Jahre 1996 bis 2001 abzustellen sei. Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung ermittelte sie folgende massgebliche Einkommen: Fr. 32'095.01 (1996), Fr. 31'935.33 (1997), Fr. 30'960.82 (1998), Fr. 30'868.22 (1999), Fr. 45'496.51 (2000) und Fr. 65'031.88 (2001). Gestützt darauf errechnete sie ein durchschnittliches massgebliches Jahreseinkommen von rund Fr. 39'398.-- ($(\text{Fr. } 32'095.01 + \text{Fr. } 31'935.33 + \text{Fr. } 30'960.82 + \text{Fr. } 30'868.22 + \text{Fr. } 45'496.51 + \text{Fr. } 65'031.88) : 6$, Urk. 2 S. 3 unten). Dass bis zum Jahr 2000 die AHV basierend auf dem Durchschnittslohn von zurückliegenden Jahren berechnet wurde, ändert nichts daran, dass es sich hierbei um eine verlässliche Grundlage für die Einkommensberechnung handelt.

6.2.3. Mitte bis Ende der 1990er Jahre spezialisierte sich der Beschwerdeführer auf den Umbau von Ferienhäusern. Nach seinem Unfall im Jahr 1999 führte er diese Tätigkeit zunächst weiter, musste sie 2002 jedoch gesundheitsbedingt aufgeben und wandelte alsdann seinen Schreinereibetrieb in einen Handelsbetrieb mit Spiegel und Glas um (vgl. Sachverhalt Ziff. 1.1, Urk. 8/40 Ziff. 2). Dem Beschwerdeführer wurde 2002 denn auch erstmals eine volle Arbeitsunfähigkeit in der zuvor ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit attestiert (Urk. 8/12/6 lit. B). Deshalb ist für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich auf die Verhältnisse vor 2002 abzustellen. Auch führte der Beschwerdeführer aus, dass er bei guter Gesundheit weiterhin Ferienwohnungen saniert und umgebaut (Urk. 8/40/5) und somit die bisherige Tätigkeit fortgesetzt hätte.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist das Vorgehen der Beschwerdegegnerin zur Ermittlung des vor Eintritt des Gesundheitsschadens im Jahr 2002 durch den Beschwerdeführer erzielten Valideneinkommens nicht zu beanstanden. Das Valideneinkommen ist entsprechend festzusetzen.

E. 6.3

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 900.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Stephan Käbler

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.